

Steuererklärungsdienst Pro Senectute AR

Informationen für das Ausfüllen der Steuererklärung für das Jahr 2021

1. Krankheits- und Unfallkosten

Abzugsfähig sind die selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten, soweit sie den Selbstbehalt von 5 Prozent des Nettoeinkommens übersteigen.

Abzugsberechtigt: Franchise und Selbstbehalt Krankenkasse, Eigenanteil Spitex, Impfungen, Brillen, Notruf, Hörgerät & Batterien, Zahnarzt, alternative Heilmethoden
Wenn ärztlich verordnet: Therapien, Kuraufenthalte (abzüglich Fr. 20.-/Tag), Medikamente, Transporte (z.B. SRK, Ambulanz).

Im Heim bis Pflegestufe 3: siehe separate Info Seite 2.

Nicht abzugsberechtigt: Abo. f. Fitnesscenter, Wellness, Haushalthilfe.

Abzug für Diät: Die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten lebensnotwendigen Diät können abgezogen werden. Der Pauschalabzug beträgt Fr. 2'500.-. Wird der Abzug erstmals gemacht, ist eine ärztliche Bescheinigung nötig. Diabetes-Diät verursacht in der Regel keine Mehrkosten.

Für Bezüger von Ergänzungsleistungen

Vor Abzug in der Steuererklärung bitte beachten, dass EL-Bezüger ungedeckte Krankheitskosten von der Ausgleichskasse zurückerstattet erhalten (Selbstbehalte, Franchise, Zahnarztkosten, ärztl. angeordnete Kuraufenthalte, Lupenbrillen). Abzugsberechtigt sind nur die verbliebenen ungedeckten Kosten. EL-Bezüger haben sich selber um diese Rückerstattung zu bemühen.

2. Behinderungsbedingte Kosten

Behinderungsbedingte Kosten im Sinne des Behinderungsgleichstellungsgesetzes sind vollumfänglich, d.h. ohne Selbstbehalt, von den Einkünften abziehbar, soweit diese Kosten selber getragen wurden.

Zu den Personen mit Behinderungen zählen:

- Personen, die zu Hause wohnen und eine Hilfslosenentschädigung beziehen
- Bezüger einer IV-Rente oder Personen, die vor der AHV-Rente eine IV-Rente hatten
- Benützer eines Rollstuhls, die zu Hause wohnen (Nutzung seit 1 Jahr und länger)
- Heimbewohner in spezialisierten Behindertenwohnheimen
- Heimbewohner und Bezüger von Spitex-Leistungen, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mind. 60 Min. pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4).

Folgende selbstgetragene behinderungsbedingte Kosten sind abzugsberechtigt:

- 2/3 der gesamten Heimkosten (ohne Anteil der Krankenkasse und der Gemeinde) bei Pflegebedürftigkeit ab BESA 4.
- Heilpädagogische Therapien und Rehabilitationsmassnahmen
- Kosten für Entlastung (Betreuungskosten, Spitex, Haushalthilfen, Tagesstätten u.a.)
- Transport- und Fahrzeugkosten, Blindenführhunde
- Hilfsmittel, Pflegeartikel, Spezialkleidung
- Behinderungsbedingte Umbaukosten, Treppenlift etc.

Beiträge Dritter wie Anteil Krankenkasse, Gemeindeanteil sowie die Hilfslosenentschädigung sind von den selbstgetragenen Kosten abzuziehen.

Pauschalabzug für behinderte Personen (anstelle der effektiven Kosten):

- Für Gehörlose und Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen:
Pauschalabzug Fr. 2'500. Das erste Mal Arztzeugnis beilegen.
- Für Bezüger einer Hilflosenentschädigung:
Pauschalabzug je nach Einstufung: Fr. 2'500/5'000/7'500

3. Für Bezüger einer Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE ist nicht zu versteuern, sie ist jedoch bei entsprechenden selbstgetragenen Krankheitskosten oder bei den behinderungsbedingten Kosten (nicht bei Pauschalabzug) in Abzug zu bringen. Für 2021 gelten folgende Beträge:

Leichte HE: Fr. 239.- pro Monat / Fr. 2'868.- pro Jahr
Mittlere HE: Fr. 598.- pro Monat / Fr. 7'176.- pro Jahr
Schwere HE: Fr. 956.- pro Monat / Fr. 11'472.- pro Jahr

4. Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Alle Personen, die Prämienverbilligung beziehen, erhalten eine Verfügung der SOVAR. Der Betrag ist bei den Krankenkassenprämien in Abzug zu bringen.

Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten auch Prämienverbilligung. Folgender Betrag ist bei allen in Abzug zu bringen (Beginn des EL-Anspruchs beachten):

Alleinstehende Fr. 419.- pro Monat / Fr. 5'028.- pro Jahr
Ehepaare Fr. 838.- pro Monat / Fr. 10'056.- pro Jahr

➔ Die erhaltene Prämienverbilligung ist üblicherweise auch auf den Steuerbelegen der Krankenkassen ersichtlich.

5. Abzug bei Heimaufenthalt

Bei Pflege- und Betreuungsaufwand bis Stufe 3:

Die Grundtaxe für einen Heimaufenthalt gilt für diese Personengruppe als Lebenshaltungskosten und ist nicht abzugsberechtigt. Hingegen gelten die separat in Rechnung gestellten Pflegekosten (bis Stufe 3), abzüglich Beiträge Dritter (Hilflosenentschädigung, Beiträge der Krankenkasse) und die Betreuungskosten als Krankheitskosten und sind abziehbar.

Das zusätzliche Taggeld der Krankenversicherung ist als Einkommen zu versteuern.

Ergänzungsleistungen müssen nicht abgezogen werden.

Pflege- und Betreuungsaufwand ab Stufe 4:

Beträgt der Pflege- und Betreuungsaufwand mehr als 60 Minuten pro Tag werden 2/3 der Gesamtkosten (Bewohnerkonto-Auszug Heim als Beleg verwenden) als behinderungsbedingte Kosten anerkannt. Davon sind die Leistungen Dritter wie ev. Beiträge der Krankenkasse*, Gemeinden*, Hilfslosenentschädigung, abzuziehen.

Das zusätzliche Taggeld der Krankenversicherung ist als Einkommen zu versteuern.

Ergänzungsleistungen müssen nicht abgezogen werden.

***Pflegebeiträge der Krankenversicherungen und der Gemeinden**

Seit 2011 rechnen die Heime (nur in AR) die Leistungen der Krankenversicherung sowie der Gemeinden in der Regel direkt ab.

**Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Ressortleitung Silvia Oliva,
Telefon 071 353 50 36 / Mail silvia.oliva@ar.prosenectute.ch**